

GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

An alle
hauptamtlich geführten Verwaltungen

im Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Landesgeschäftsstelle Erfurt
Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50
E-Mail: gstb-thueringen@t-online.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: A70201-No-Schä
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter: Herr Schäfer

Tag: 20. Juni 2013

Per E-Mail gem. besonderem Verteiler

Soforthilfe für hochwassergeschädigte Unternehmen in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie hat den Gemeinde- und Städtebund Thüringen gebeten, hochwassergeschädigten Unternehmen die diesem Schreiben als **Anlage** beigefügten Informationen zur Soforthilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Thüringen mit bis zu 500 Beschäftigten sowie für Angehörige freier Berufe zur Beseitigung von Hochwasserschäden zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten dieser Bitte über das Internetangebot des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen nachkommen, wo diese Unterlagen eingestellt sind und heruntergeladen werden können. Eine weitergehende Beratung bietet die Hotline der Thüringer Aufbaubank, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der DEHOGA Thüringen unter den auf Seite 2 des Merkblatts angegebenen Kontaktdaten.

Wir möchten Sie bitten, ortsansässige Unternehmen über dieses Angebot im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu informieren. Hierfür bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schäfer
Stellvertretender
Geschäftsführer

- Anlage -



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

An die

- Thüringer Unternehmen und
- Angehörige Freier Berufe

Der Minister

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 37-97 003
Telefax +49 (361) 37-97 009

matthias.machnig@
tmwat.thueringen.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 37
Telefax +49 (361) 37

Soforthilfe für hochwassergeschädigte Unternehmen in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flutkatastrophe im Mai und Juni dieses Jahres hat zahlreiche, teils Existenz bedrohende Schäden in Thüringer Unternehmen verursacht. Zur Beseitigung dieser Schäden steht den betroffenen Unternehmen (mit bis zu 500 Mitarbeitern) ab dem 17. Juni 2013 ein Soforthilfeprogramm des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie zur Verfügung.

Dafür habe ich Ihnen die entsprechende Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie – nebst Antragsformular und Merkblatt – diesem Schreiben beigelegt. Darüber hinaus sind diese Dokumente ab sofort auch auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank sowie deren Kundencenter abrufbar. Bei der Thüringer Aufbaubank erfolgt zudem die Antragstellung. Gezahlt wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss, finanziert jeweils zur Hälfte aus Landes- und Bundesmitteln. Gefördert werden 50 Prozent der Ausgaben zur Beseitigung von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser Mai/Juni 2013 entstanden sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro.

Für Fragen rund um Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf die Hochwasserschäden wenden Sie sich bitte auch an die Hotlines der Thüringer Aufbaubank, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der DEHOGA Thüringen, die Sie bitte beiliegendem Merkblatt entnehmen sowie an den Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute und hoffe, dass wir alle möglichst bald zum Alltag zurückkehren können!

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Machnig

Anlagen:

- Richtlinie des TMWAT zum Sofortprogramm
- Antragsformular
- Merkblatt

Unser Zeichen:

Erfurt, 14. Juni 2013

Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Technologie
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 (361) 37-97999
Telefax +49 (361) 37-97990

www.tmwat.de

Empfang von Mitteilungen mit qualifizierter elektronischer Signatur über:

mailbox@tmwat.thueringen.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren Schreiben beigelegte Unterlagen nicht geklammert oder geklebt sind!

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4 (Agentur für Arbeit)

Merkblatt zum Sofortprogramm für Hochwasserhilfe 2013

Warum wird gefördert?

Die Flutkatastrophe im Mai/Juni 2013 hat in zahlreichen Thüringer Unternehmen enorme, teils Existenz bedrohende Schäden verursacht. Deshalb stehen ab sofort 10 Mio. Euro für die zeitnahe Beseitigung von Hochwasserschäden und zur Fortsetzung der Betriebstätigkeit zur Verfügung.

Was wird gefördert?

Ausgaben zur Beseitigung von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser Mai/Juni 2013 entstanden sind, in Form von:

- Ausgaben für Reparaturen an Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens
- die Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des Zeitwertes des untergegangenen Wirtschaftsgutes
- die Wiederbeschaffung von Vorräten und Lagerbeständen für Material, Halb- und Fertigprodukten bis zur Höhe ihres Zeitwertes
- Sachausgaben zur Vermeidung von Folgeschäden

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Arbeitnehmern und Angehörige der Freien Berufe in Thüringen.

Wie viel wird gefördert

Bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu einem Zuschuss in Höhe von 100.000 €.

Die Auszahlung des Zuschusses kann nach Vorlage eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides bei der Thüringer Aufbaubank mit Hilfe eines Abrufantrages beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Kostenvoranschläge oder Rechnungskopien mit einzureichen.

Finanzielle Leistungen, die nach der ThürRL Soforthilfe Thüringen in Anspruch genommen wurden, werden angerechnet.

Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Technologie
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon 0361 37-97999
Telefax 0361 37-97990

www.tmwat.de

Empfang von Mitteilungen mit qualifizierter elektronischer Signatur über:

mailbox@tmwat.thueringen.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren Schreiben beigefügte Unterlagen nicht geklammert oder geklebt sind!

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4 (Agentur für Arbeit)

Schäden, die durch Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen oder Spenden) abgedeckt sind, werden nicht gefördert.

Ab wann und wie wird gefördert?

Auszahlungen erfolgen **ab dem 17.06.2013** durch die Thüringer Aufbaubank in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Wie beantrage ich Hilfe?

Anträge können bei der Thüringer Aufbaubank und deren Kundencentern abgegeben werden.

Die Antragstellung erfolgt über Formblätter, die auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank, bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH und bei den Kammern erhältlich sind.

Wo kann ich mich informieren?

Zur Beratung der Flutopfer sind bei der Thüringer Aufbaubank, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern und der DEHOGA Thüringen Hotlines eingerichtet.

Thüringer Aufbaubank: **0361 / 7447 744 (Herr Jost)**
E-Mail: ronald.jost@aufbaubank.de
Adresse: Gorkistraße 9
 99084 Erfurt

Industrie- und Handelskammern: **0365 / 8553 - 451 (Frau Schellbach)**
0365 / 8553 - 208 (Herr Dörfer)
E-Mail: doerfer@gera.ihk.de
Adresse: Gaswerkstraße 23 und 25
 07546 Gera

Handwerkskammern: **0361 / 6707343 (Herr Meß)**
E-Mail: info@hwk-erfurt.de
Adresse: Fischmarkt 13
 99084 Erfurt

DEHOGA Thüringen: **0361 / 590780 (Herr Schütze)**
E-Mail: lars.schuetze@dehoga-thueringen.de
Adresse: Witterdaer Weg 3
 99092 Erfurt

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank (**www.aufbaubank.de**), bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, der DEHOGA Thüringen sowie dem Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie über die Gewährung von staatlichen Beihilfen aus Mitteln des Freistaates Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland für ein

„Sofortprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Freie Berufe für verloren gegangene Wirtschaftsgüter infolge des Hochwassers im Mai / Juni 2013“

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt mit Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Behebung von Schäden aus der Hochwasserkatastrophe im Mai/Juni 2013 an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Freie Berufe einen Zuschuss für verloren gegangene Wirtschaftsgüter. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Zuwendung erfolgt als „De-minimis“-Beihilfe unter Beachtung der formellen und materiellen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss dient ausschließlich der Vermeidung existenzieller Notlagen von Unternehmen durch die Behebung von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 verursacht wurden und nicht versichert waren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Arbeitnehmern und Angehörige der freien Berufe in Thüringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung ist mindestens eine teilweise Überflutung oder Schädigung durch Grundwassereintritt in der Thüringer Betriebsstätte und ein daraus resultierender Schaden. Der für den Sitz der geschädigten Betriebsstätte zuständige Bürgermeister oder das Landratsamt geben die auf dem Antragsvordruck der TAB geforderte Bestätigung über das Vorliegen eines Hochwasserschadens ab. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ziffer 3 der ANBest-P (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss gemäß dieser Richtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss wird nur gewährt für:

- Ausgaben für Reparaturen an Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens
- die Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des Zeitwertes des untergegangenen Wirtschaftsgutes
- die Wiederbeschaffung von Vorräten und Lagerbeständen für Material, Halb- und Fertigprodukten bis zur Höhe ihres Zeitwertes
- Sachausgaben zur Vermeidung von Folgeschäden

Mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Produktions- oder Verdienstausschlag können durch den Zuschuss nicht ersetzt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Der Zuschuss wird bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, jedoch maximal in Höhe von 100.000 €. Finanzielle Leistungen, die nach der ThürRL Soforthilfe Thüringen in Anspruch genommen wurden, werden angerechnet.

Die Summe der insgesamt gewährten Finanzierungshilfen und weiteren Hilfen Dritter (zum Beispiel Spenden, Versicherungsleistungen) dürfen zur Vermeidung von Überkompensation die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es einen Fluthilfefonds des Bundes geben wird, aus dem eine 100%ige Schadensregulierung erwartet werden kann. Insofern sollen aus dieser Richtlinie nur die zur Überwindung der aktuellen Notsituation erforderlichen Maßnahmen erfasst werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist formgebunden. Ein Antrag wird nur bearbeitet, wenn alle geforderten Angaben der Thüringer Aufbaubank (TAB) in Schriftform vorliegen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten der TAB vorgelegt, wird der Antrag abgelehnt. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.08.2013.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Thüringer Aufbaubank wird als Bewilligungsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Gewährung der Beihilfe aus dieser Richtlinie gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgt auf Basis von vorgelegten Kostenvoranschlägen oder Rechnungskopien. Die Zahlung der Rechnung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung des Zuschusses erfolgen. Die Auszahlungen können nur bis zum 31.03.2014 erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist gegenüber der Bewilligungsbehörde (TAB) durch einen einfachen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate (abweichend von 6.1 ANBest-P) nach Abschluss der im Antrag ausgewiesenen Maßnahmen in einfacher Ausführung einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die TAB kann die Vorlage der Originalbelege (Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) und die Gegenzeichnung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers verlangen (Vgl. 6.6 ANBest-P).

6.5 Prüfung der Verwendung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zulassen (§ 44 Abs. 1, Satz 3 ThürLHO). Der Landesrechnungshof/Rechnungshof des Freistaates ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 ThürLHO durchzuführen. Zusätzliche Prüfrechte haben der Bundesrechnungshof nach §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Belege sind mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

6.6.1 Zuwendungsrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung des Freistaats Thüringen sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die sich insbesondere aus den §§ 23 und 44 ThürLHO einschließlich der dazu gültigen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48, 49, 49 a der ThürVwVfG und den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Haushaltsgesetze ergeben, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind sowie die Vorschriften der „De-minimis“-VO.

6.6.2 Strafrechtliche Vorschriften

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. mit §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines

Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

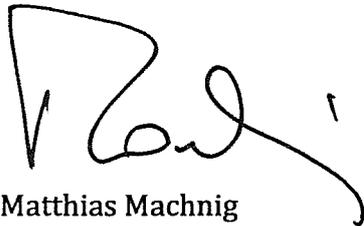
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Schäden, die durch Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen oder Spenden) abgedeckt sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Zuwendung wird als „De-minimis“-Beihilfe nachrangig gewährt. Wird erst nach Erhalt der Beihilfe aus dieser Richtlinie bekannt, dass Ansprüche an Dritte geltend gemacht werden können, ist dies der TAB unverzüglich mitzuteilen. Die TAB entscheidet im Einzelfall, ob oder wie in einem solchen Fall die gewährte Beihilfe zurückzuzahlen ist.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 17. Juni 2013 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Machnig', with a stylized flourish extending from the end.

Matthias Machnig

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie über die Gewährung von staatlichen Beihilfen aus Mitteln des Freistaates Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland für ein



„Sofortprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Freie Berufe für verloren gegangene Wirtschaftsgüter infolge des Hochwassers im Mai/Juni 2013“

Thüringer Aufbaubank
Wirtschafts- und Innovationsförderung
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt

Nicht vom Antragsteller auszufüllen.
Eingangsstempel
Kundennummer
Projektnummer

Hinweis nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes:
Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten. Die Angabe von Telefon- und Faxnummern, Ansprechpartnern, e-mail-Adressen u.ä. ist freiwillig, vereinfacht aber die Bearbeitung.

Dient der beantragte Zuschuss der Vermeidung einer existenziellen Notlage?

Ja Nein

1. Angaben zum Antragsteller

Firma / Name, Vorname		Rechtsform
Postleitzahl / Ort		Straße / Postfach
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Gründungsdatum	vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ansprechpartner

Schadensort (falls abweichend vom Sitz des Antragstellers)

Postleitzahl / Ort		Straße / Hausnummer
Bundesland Thüringen	Landkreis	

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung

Bei Teilzeitbeschäftigten, befristet Beschäftigten, Saisonarbeitsplätzen sind die Arbeitsstunden auf Dauerarbeitsplätze wie folgt umzurechnen:

$$\frac{\text{Summe der Stunden dieser Beschäftigten}}{\text{Jahresarbeitsstunden einer Vollzeitkraft}} = \text{Anzahl der Dauerarbeitsplätze}$$

Bankverbindung

Name / Anschrift / Telefon der Hausbank (Zweigstelle, Filiale, Niederlassung)	
Bankleitzahl	Kontonummer

Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Branche und Nummer der amtlichen Statistik (WZ 2008)
--

2. Angaben zum eingetretenen Schaden

Kurzbeschreibung des eingetretenen Schadens. Bitte fügen Sie geeignetes Bildmaterial als Anlage bei.

Ausgabenaufstellung (nur Schäden, für die kein Versicherungsanspruch besteht und die nicht bereits über Spenden abgedeckt sind)

Angaben in EUR

Sachausgaben zur Vermeidung von Folgeschäden	
-	
-	
-	

Ausgaben für die Reparatur an Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens		
Bezeichnung des zu reparierenden Wirtschaftsgutes	Inventarnummer	

Ausgaben für die Ersatzbeschaffung untergegangener Wirtschaftsgüter bis zur Höhe des Zeitwertes			
Bezeichnung des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes	Inventarnummer	Buchwert*	Zeitwert* (sofern abweichend vom Buchwert)

Ausgaben für die Wiederbeschaffung von Vorräten und Lagerbeständen für Material, Halb- und Fertigprodukten bis zur Höhe des Zeitwertes			
Bezeichnung		Buchwert*	Zeitwert* (sofern abweichend vom Buchwert)

Gesamtsumme		
--------------------	--	--

Zuschuss entsprechend Ausgabenaufstellung (max. 50 % der Schäden, jedoch max. 100 T€)	EUR
Abzüglich Soforthilfe	EUR
Beantragter Zuschuss	EUR

Wir weisen darauf hin, dass bei der Auszahlung nur Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen mit einem Betrag ab EUR 20 berücksichtigt werden.

* Nachweise sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu erbringen.

3. Einzureichende Anlagen

- De-minimis-Erklärung (Anlage zum Antrag)
- Negativerklärung zur Mitgliedschaft in extremistischen Gruppierungen (Anlage zum Antrag)
- Gewerbeanmeldung/Gewerbegenehmigung in Kopie
- Grundbuchauszug/Miet-/Pachtvertrag

4. Bestätigung durch den für den Sitz der Betriebsstätte zuständigen Bürgermeister bzw. durch das zuständige Landratsamt

Es wird bestätigt, dass der Antragsteller im unter Punkt 1 angegebenen Schadensort eine Betriebsstätte betreibt bzw. seine freiberufliche Tätigkeit ausübt und diese Betriebsstätte von Hochwasserschäden im Mai/ Juni 2013 betroffen ist.

Zudem wird bestätigt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die den Antragsangaben widersprechen.

Ort, Datum

Name, Dienstbezeichnung, Unterschrift; Siegel

5. Erklärungen des Antragstellers

Ich erkläre / wir erklären,

- 5.1 dass mir/uns der geltend gemachte Schaden tatsächlich entstanden ist.
- 5.2 dass für die oben genannten Schäden kein Versicherungsvertrag zur Absicherung gegen Hochwasserschäden besteht, aus dem voraussichtlich Entschädigungsleistungen gezahlt werden und keine anderweitigen Förderungen der öffentlichen Hand oder Spenden erfolgen oder erfolgten. Es wurden auch keine weiteren Anträge für die oben aufgeführten Schäden gestellt.
- 5.3 dass im Antrag keine Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe nicht nutzbar oder bewohnbar oder bei Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehen waren enthalten sind.
- 5.4 dass ich/wir meinen/unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkomme(n) und gegen mich/uns kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bis zum Zeitpunkt der Bewilligung verpflichtet bin/sind, das unmittelbare Bestehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen (§ 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996, GVBl. Nr. 19 S. 319 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976, BGBl. I S. 2037).
- 5.5 dass es sich bei dem Antragsteller nicht um ein Unternehmen der öffentlichen Hand handelt und die öffentliche Hand an dem Unternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich Anteile hält.
- 5.6 dass ich/wir darüber unterrichtet bin/sind, dass die vorstehenden Angaben im Antrag und die Angaben in den dazu eingereichten Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19 S. 319) sind und jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Thüringer Aufbaubank schriftlich mitzuteilen ist.
- 5.7 dass mir/uns bekannt ist, dass der Bewilligungsbescheid insoweit aufgehoben wird, als der Zuschuss durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben oder sonst zu Unrecht erlangt wurde. In diesem Falle bin/sind ich/wir verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen und gemäß § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (GVBl Nr. 11/2009 vom 28.08.2009) vom Auszahlungstage an zu verzinsen.
- 5.8 **Einwilligungserklärung zur Datenerhebung:**
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten von allen an der beantragten Finanzierung Beteiligten, insbesondere der Thüringer Aufbaubank, dem für die Förderung zuständigen Ministerium -sowie den von den Genannten für Gutachten oder Refinanzierungsmittel eingeschalteten Personen/Institutionen- für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, die sich aus den zur Finanzierung des Vorhabens erforderlichen Geschäftsbeziehungen ergeben. Ich bin/wir sind außerdem einverstanden, dass dies auch in anonymisierter oder pseudonymisierter Form für statistische Zwecke erfolgen kann.
- 5.9 dass ich/wir auf Anforderung der Thüringer Aufbaubank weitere Unterlagen nachreichen werde/n.
- 5.10 dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern nachgekommen bin/sind.
- 5.11 dass die eingereichten Antragsunterlagen des von mir/uns unterschriebenen eingereichten Originalantrages einschließlich Anlagen dem Originalwortlaut der TAB entsprechen.

6. Rechtsverbindliche Unterschriften

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in den Antragsunterlagen enthaltener Angaben.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antragstellers/Firmenstempel sowie Name in Druckbuchstaben